

Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises



Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises ♦ Insel Silberau 1 ♦ 56130 Bad Ems

Gegen Empfangsbekanntnis

Fa.
Fischer GmbH & Co. KG
Auf der Wahnsbach 3

56368 Katzenelnbogen

Aktenzeichen:

6/61-1-93/15

Sachbearbeiter:

Herr Elbert

Durchwahl:

02603-972 264

Telefax:

02603-972 6264

Zimmer:

316

Email:

juergen.elbert@rhein-lahn.rlp.de

Datum:

08.06.2015

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;

Vorhaben: Wesentliche Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder vom 30 m³ oder mehr, bestehend aus vier Einzelbädern, durch den Neubau einer Abwasserbehandlungsanlage und die Umnutzung bestehender Räumlichkeiten in ein Feinchemikalien-, Anoden- und Salzlager in der Gemarkung Katzenelnbogen, Flur 8, Flurstück 203/1

Antrag vom 19.02.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Antrag vom 19.02.2015, hier eingegangen am 27.03.2015, zuletzt ergänzt am 29.05.2014, wird hiermit der

Fa.
Fischer GmbH & Co. KG
Auf der Wahnsbach 3
56368 Katzenelnbogen

gemäß den §§ 6, 10 und 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 20.11.2014 (BGBl. I S. 1740), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert am

Servicezeiten: montags-freitags 08.00 bis 12.00 Uhr donnerstags 14.00 bis 18.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung	Email: information@rhein-lahn.rlp.de Internet: http://www.rhein-lahn-info.de Dienstgebäude: Insel Silberau 1 ♦ 56130 Bad Ems	Gläubiger-ident-Nr.: DE71ZZZ00000064069 Nassauische Sparkasse Bad Ems (BLZ 510 500 15) 552 052 900 IBAN-Nr. DE58 5105 0015 0552 0529 00 BIC: NASSDE55XXX Postbank Frankfurt (BLZ 500 100 60) 23 74- 604 IBAN-Nr. DE13 5001 0060 0002 3746 04 BIC: PBNKDEFFXXX Volksbank Rhein-Lahn e.G. (BLZ 570 928 00) 200 475 801 IBAN-Nr. DE65 5709 2800 0200 4758 01 BIC: GENODE51DIE
--	--	--

28.04.2015 (BGBl. I S. 670), und Nr. 3.10, Verfahrensart G, des Anhanges zu dieser Verordnung die immissionsschutzrechtliche

G e n e h m i g u n g

für die wesentliche Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder vom 30 m³ oder mehr, bestehend aus vier Einzelbädern, durch den Neubau einer Abwasserbehandlungsanlage und die Umnutzung bestehender Räumlichkeiten in ein Feinchemikalien-, Anoden- und Salzlager in der Gemarkung Katzenelnbogen, Flur 8, Flurstück 203/1,

erteilt.

Bestandteil dieser Genehmigung ist in Folge der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG ferner die für die Änderungen erforderliche

- Baugenehmigung im Sinne der Landesbauordnung
- Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Auf der Wahnsbach“ der Stadt Katzenelnbogen wegen der Dachform
- Befreiung von grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans „Auf der Wahnsbach“ der Stadt Katzenelnbogen wegen der Inanspruchnahme von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern etc.
- Genehmigung nach § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 55 Landeswassergesetz (LWG) und der Abwasserverordnung (AbwV), Abwasser aus der Galvanik nach Maßgabe der nachfolgenden Anforderungen über die kommunalen Abwasseranlagen der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen in die Kläranlage Dörsbachtal einzuleiten.

1. Die Genehmigung ergeht entsprechend den nachstehend aufgeführten Unterlagen, die Bestandteil der Genehmigung sind:

- 1.1 Deckblatt zum Antrag eines Vorhabens nach § 16 BImSchG vom 19.02.2015 (1 Blatt)
- 1.2 Inhaltsverzeichnis (2 Blatt)
- 1.3 Projektbeschreibung (1 Blatt)
- 1.4 Formular 1.2 (1 Blatt)
- 1.5 Formular 2 (1 Blatt)
- 1.6 Formular 3 (2 Blatt)
- 1.7 Fließbild Emissionen und Stoffströme (Anlage 3)
- 1.8 Fließbild Emissionen und Stoffströme – neu (Anlage 3.1)
- 1.9 Anlagenlayout Galvanik - Katzenelnbogen (1 Blatt)

- 1.10 Formular 4 – Gehandhabte Stoffe (4 Blatt)
- 1.11 Daten CD Sicherheitsdatenblätter
- 1.12 Formular 5.1 – Betriebsablauf/Einleiterdaten je Abgasstrom (1 Blatt)
- 1.13 Formular 5.1 – Betriebsablauf/Einleiterdaten je Quelle (4 Blatt)
- 1.14 Formular 6.1 - Verzeichnis der Emissionsquellen (Luftverunreinigungen) - (1 Blatt)
- 1.15 Formular 8 - Angaben zur Störfall-Verordnung (1 Blatt)
- 1.16 Sicherheitsbericht nach § 9 Störfallverordnung (Stand 04/2014)
- 1.17 Formular Angaben zu den Abfällen (pro Abfall) - (19 Blatt)
- 1.18 Formular 9.2 – Entsorgungsbestätigung für Chrom Hydroxid Schlamm (1 Blatt) mit diversen Erklärungen
- 1.19 Formular 9.2 – Entsorgungsbestätigung für Metallhydroxidschlämme (1 Blatt) mit diversen Erklärungen
- 1.20 Formular 9.2 – Entsorgungsbestätigung für chem. Nickellösung (1 Blatt) mit diversen Erklärungen
- 1.21 Formular 9.2 – Entsorgungsbestätigung für Harz (1 Blatt) mit diversen Erklärungen
- 1.22 Formular 9.2 – Entsorgungsbestätigung für Kupferbadlösung (1 Blatt) mit diversen Erklärungen
- 1.23 Formular 9.2 – Entsorgungsbestätigung für Kupfer- und Nickelschlamm (1 Blatt) mit diversen Erklärungen
- 1.24 Formular 9.2 – Entsorgungsbestätigung für verunreinigte Säcke (1 Blatt) mit diversen Erklärungen
- 1.25 Formular 9.2 – Entsorgungsbestätigung für Beize (1 Blatt) mit diversen Erklärungen
- 1.26 Formular 9.2 – Entsorgungsbestätigung für Filtertücher verunreinigt (1 Blatt)
- 1.27 Formular 9.3 - Angaben zum Abwasser (1 Blatt)
- 1.28 Formular 10.1 - Angaben zum Arbeitsschutz, (1 Blatt)
- 1.29 Formular 10.2 - Angaben zum Arbeitsschutz (1 Blatt)
- 1.30 Formular 10.3 - Angaben zum Arbeitsschutz (1 Blatt)
- 1.31 Formular 11.1 - Baulicher Brandschutz (2 Blatt)

- 1.32 Feuerwehrplan
- 1.33 Formular 11.2 Löschwasserrückhaltung (1 Blatt)
- 1.34 Auszug aus dem Brandschutzkonzept der BIC GmbH vom 07.05.2013, Seiten 24 -32
- 1.35 Formular 12 – Naturschutz und Landschaftspflege
- 1.36 Vorprüfung nach dem UVPG (4 Blatt)
- 1.37 Hinweis auf den fehlenden Ausgangszustandsbericht (1 Blatt)
- 1.38 Ansprechperson
- 1.39 Anlage 2 – Anlagen- und Betriebsbeschreibung (1 Blatt)
- 1.40 Vordruck Baubeschreibung und Gebäude (3 Blatt)
- 1.41 Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung (4 Blatt), des Bruttorauminhalts (1 Blatt), Nutzflächenberechnung (1 Blatt), der notwendigen Stellplätze (1 Blatt)
- 1.42 Betriebsbeschreibung (2 Blatt)
- 1.43 Vordruck Antrag auf Baugenehmigung (4 Blatt)
- 1.44 Abweichungsantrag - Dachneigung
- 1.45 Befreiungsantrag grünordnerische Festsetzungen mit Lageplan
- 1.46 Katasteramtlicher Lageplan, Maßstab 1:1.000, mit Auszug aus dem Liegenschaftskataster
- 1.47 Plan G 1-c, Nr. 246/14 – Grundriss EG/Empore, Querschnitt A-A, Stand 18.09.2014
- 1.47 Plan G 2, Nr. 246/14 – Ansichten von Nord-Osten u. a., Stand 15.01.2015
- 1.48 Plan G 3, Nr. 246/14 – Entwässerung, Stand 15.01.2015
- 1.49 Plan G 4, Nr. 246/14 – Feuerwehrumfahrt, Stand 15.01.2015
- 1.50 Plan G 5, Nr. 246/14 – Abstandsflächen, Stand 15.01.2015
- 1.51 3 D Grafiken des Anbaus (2 Blatt)
- 1.52 Darstellung der Schleppkurve 1 (1 Blatt)
- 1.53 Top. Karte
- 1.54 Plan Erdgeschoss, Nr. BI 1012-02

- 1.55 Plan Obergeschoss, Nr. BI 1012-03
- 1.56 Plan Kellergeschoss, Nr. BI 1012 -01
- 1.57 Bestandsplan Entwässerung
- 1.58 Hinweise der SGD Bord zur Erstellung eines Antrags gem. § 58 WHG i. V. m. § 55 LWG
- 1.59 Erläuterungsbericht zum Antrag nach § 58 WHG (32 Blatt)
- 1.60 Entwässerungsplan G 3 vom 19.12.2014
- 1.61 Bestandsplan Entwässerung, Plan Nr. 1.01 vom 18.01.2010
- 1.62 Plan Anlagenlayout/Stellplan vom 15.11.2014
- 1.63 Plan Blockfließbild, Stand 20.10.2014
- 1.64 Plan R+I Schema 1 vom 15.09.14, Zeichnung-Nr. 501211_AP_01
- 1.65 Plan R+I Schema 2 vom 15.09.14, Zeichnung-Nr. 501211_AP_02
- 1.66 Plan R+I Schema 3 vom 15.09.14, Zeichnung-Nr. 501211_AP_03
- 1.67 Plan R+I Schema 4 vom 15.09.14, Zeichnung-Nr. 501211_AP_04
- 1.68 Plan R+I Schema 5 vom 15.09.14, Zeichnung-Nr. 501211_AP_05
- 1.69 Plan/Bilder Rohrleitungsführung Hebestation-Abwasserbehandlungsanlage (6 Blatt)
- 1.70 Angaben zur Lagerung und Behandlung wassergefährdender Stoffe (16 Blatt)
- 1.71 Plan für die Umnutzung der Räumlichkeiten der ehemaligen Abwasserbehandlungsanlage in ein Chemiekalienlager
- 1.72 Erklärung vom 20.05.2015, dass A-Kohle zur Minimierung der PFT-Konzentration jeder Chromcharge hinzugegeben wird.
- 1.73 Wärmeschutzberechnung
- 1.74 Statische Berechnung
- 1.75 Kompensationsplanung zur Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplans „Auf der Wahnsbach“

2. Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG wird die Genehmigung unter folgenden Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) erteilt:

2.1 Allgemeines

- 2.1.1 Die Maßnahme ist entsprechend den unter Ziff. 1 aufgelisteten Planunterlagen auszuführen. Diese sind mit evtl. angebrachten Grün- und Roteintragungen für die Bauausführung verbindlich.
- 2.1.2 Die Ausführung der Maßnahme hat unter Beachtung der in diesem Bescheid angeordneten Nebenbestimmungen und nach den unter Ziff. 1 bezeichneten Planunterlagen sowie unter Zugrundelegung der geprüften statischen Berechnung zu erfolgen. Stimmen Pläne/Planeintragungen und textliche Nebenbestimmungen nicht überein, gelten im Zweifel die textlichen Nebenbestimmungen. Änderungen in der Bauausführung sind vorher mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen. Eine Genehmigungs- bzw. Anzeigepflicht nach anderen Vorschriften bleibt hiervon unberührt. Die in Bauartzulassungs- und Prüfzeichenbescheiden aufgeführten Bestimmungen sind zu beachten, soweit sie den Betreiber betreffen.
- 2.1.3 Die Bestimmungen über den Schutz der Arbeiter, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft, sind zu beachten.
- 2.1.4 Diese Genehmigung erlischt, wenn mit den Bauarbeiten nicht innerhalb von 2 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung begonnen und die Arbeiten nicht innerhalb von 5 Jahren nach Bestandskraft abgeschlossen wurden.
- 2.1.5 Beginn und Ende der Bauarbeiten sind der Genehmigungsbehörde sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Montabaur, 2 Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen.

2.2 **Nebenbestimmungen der Bauaufsichtsbehörde**

- 2.2.1 Vor Baubeginn müssen der Genehmigungsbehörde für die tragenden Bauteile geprüfte Nachweise der Standsicherheit vorliegen. Die Prüfungen müssen durch eine zugelassene Prüfsachverständige für Standsicherheit oder einen Prüfsachverständigen für Standsicherheit (Prüfstatikerin, Prüfstatiker) erfolgen. ✓
- Die geprüfte statische Berechnung ist Bestandteil dieser Genehmigung und für die Bauausführung die entsprechende Grundlage. Der Prüfbericht der Prüfstatikerin/ des Prüfstatikers sowie die Grüneintragungen in den statischen Unterlagen sind zu beachten. Die ggf. noch erforderlichen Nachträge sind der/dem Prüffingenieurin bzw. Sachverständigen rechtzeitig zur Prüfung vorzulegen. Ergeben sich aus der geprüften statischen Berechnung noch Forderungen an Bauweise oder Bauausführung, gelten diese als Nebenbestimmung zur Genehmigung. ✓
- 2.2.2 Die Überwachung und die Abnahme der Konstruktion müssen durch die Prüfstatikerin oder den Prüfstatiker erfolgen. Bis zur Fertigstellung des Rohbaus ist uns hierüber eine Erklärung der/des verantwortlichen Prüfstatikers/in vorzulegen. ✓
- 2.2.3 Die Überwachung der sonstigen Bauarbeiten muss durch sachverständige Personen erfolgen.

- 2.2.4 Auf dem Grundstück sind mindestens 68 Kfz-Stellplätze für PKW anzulegen. Sie sind bis zur Fertigstellung der baulichen Anlage dauerhaft zu befestigen und zu markieren. Bei dem Bau und Betrieb der Stellplätze sind die Bestimmungen der Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagenverordnung-GarVO) vom 13.07.1990 in der derzeit gültigen Fassung zu beachten.
- 2.2.5 Die Entwässerungsanlagen sind unter Beachtung der DIN 1986 neueste Ausgabe (Grundstücksentwässerungsanlagen) auszuführen.
- 2.2.6 Die Beseitigung der Abwässer hat in Absprache mit den Verbandsgemeindewerken Katzenelnbogen zu erfolgen.
- 2.3 **Nebenbestimmungen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht**
- 2.3.1 **Neubau Abwasserbehandlungsanlage/Umnutzung bestehender Räumlichkeiten**
- 2.3.1.1 Die Anschlüsse der Lagerbehälter (Füll- und Entleerstellen sowie Befüll- und Entnahmeeinrichtungen) für Chemikalien sind eindeutig zu kennzeichnen. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass eine Verwechslung auszuschließen ist.
- 2.3.1.2 Gefahrstoffströme an Befüll- und Entnahmeeinrichtungen sowie in Füll- und Entleerstellen müssen durch Stillsetzen der Förderung unterbrochen werden können. Dazu müssen die zugehörigen Förderströme durch eine Befehlseinrichtung, z. B. durch Stillsetzen der Fördereinrichtung unterbrochen werden können, die schnell und ungehindert erreichbar ist.
- 2.3.1.3 Ortsfeste Behälter sind so zu montieren und zu installieren, dass sie ihre Lage nicht verändern und durch äußere Einwirkungen nicht beschädigt werden können. Der Schutz kann z. B. durch
- geschützte Aufstellung in einem geeigneten Raum oder Bereich,
 - ausreichenden Abstand zu Verkehrswegen oder
 - einen angemessenen dimensionierten Anfahrtschutz in Abhängigkeit des zu erwartenden Verkehrsaufkommens in der Nähe der Lagerbehälter, die Art, die Masse, die Geschwindigkeit und Fahrtrichtung der dort verkehrenden Fahrzeuge verwirklicht werden.
- 2.3.1.4 Aus Tanks verdrängte Dampf-Luft-Gemische müssen so abgeleitet werden, dass Gefährdungen für Beschäftigte und Dritte nicht entstehen können. Zusätzlich müssen die erforderlichen Sicherheitseinrichtungen zur Vermeidung gefährlicher Über- und Unterdrücke vorhanden sein und dürfen nicht absperbar sein.
- 2.3.1.5 Brennbar Materialien, die keine Lagergüter sind und die ihrer Art und Menge nach geeignet sind, zur Entstehung oder schnellen Ausbreitung von Bränden beizutragen, wie z.B. Verpackungen, Füllstoffe, Paletten, Sägemehl, dürfen im Auffangraum nicht gelagert werden.

- 2.3.1.6 Der Arbeitgeber hat nach § 13 GefStoffV Maßnahmen für Notfälle zu treffen; dabei sind insbesondere auch Maßnahmen zu treffen, die es den Beschäftigten bei unmittelbarer Gefahr ermöglichen, sich durch sofortiges Verlassen der Arbeitsplätze in Sicherheit zu bringen. Dazu gehören z.B.:
- die rechtzeitige Alarmierung der Beschäftigten,
 - Kennzeichnung der Flucht- und Rettungswege gemäß ASR A1.3 und
 - das Vorhandensein einer Alarmordnung, wie z.B. einer Brandschutzordnung oder eines Gefahrenabwehrplans.
- 2.3.1.7 Fluchtwege und Notausgänge sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten, wenn das gefahrlose Verlassen der Arbeitsstätte für die Beschäftigten, insbesondere bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung, nicht gewährleistet ist. Die Beleuchtungsstärke der Sicherheitsbeleuchtung muss mindestens 1 Lux mit einer Gleichmäßigkeit (Verhältnis der maximalen zur minimalen Beleuchtungsstärke) von < 40:1 betragen. Nach Ausfall der Allgemeinbeleuchtung muss die Beleuchtungsstärke der Sicherheitsbeleuchtung für Fluchtwege die erforderliche Beleuchtungsstärke innerhalb von 15 Sekunden erreichen. Die Sicherheitsbeleuchtung muss die erforderliche Beleuchtungsstärke für einen Zeitraum von mindestens 60 Minuten nach Ausfall der Allgemeinbeleuchtung erbringen.
- 2.3.1.8 Für Lager und Füllstellen muss ein aktueller Plan für die Feuerwehr mit allen für die Brandbekämpfung erforderlichen Informationen vorhanden sein. Die Anforderungen an den Plan für die Feuerwehr gelten u. a. als erfüllt, wenn sie DIN 14095 entsprechen.
- 2.3.1.9 In Arbeitsräumen muss unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren, der körperlichen Beanspruchung und der Anzahl der Beschäftigten sowie der sonst anwesenden Personen während der Arbeitszeit eine ausreichend zuträgliche Atemluft vorhanden sein. Hinweise zur Auslegung der Raumlüftung können der Arbeitsstättenrichtlinie „Lüftung“ (ASR 5) entnommen werden.
- 2.3.1.10 Die Ausführungen der Fußböden bzw. Bodenbeläge hat entsprechend der berufsgenossenschaftlichen Regel für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit „BGR 181 – Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr“ in der Fassung vom Oktober 2003 zu erfolgen.

2.3.2 **Immissionsschutz Galvanik**

Die nachstehend genannten Emissionen luftfremder Stoffe und die Messverpflichtung für die regelmäßigen Emissionsmessungen bleibt entsprechend der Anordnung der SGD Nord vom 24.04.2009, Az.: 23/4-141, A51.0-76/09 unverändert bestehen. Die, entgegen der zuvor genannten Anordnung, abweichende Benennung der Betriebseinheiten sowie die dazugehörigen Quellenangaben beziehen sich auf die Angaben aus den hier zugrunde liegenden Antragsunterlagen.

- 2.3.2.1 Beim Betrieb der oben genannten Anlage, bestehend aus 4 Gruppen von Wirkbädern (Betriebseinheit BE 1410 – 1440), dürfen die Emissionen nachstehend genannter Stoffe an den Quellen 0010 - 0040 insgesamt folgende Massenströme im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasser-

dampf nicht überschreiten:

- Chrom(VI)verbindungen (außer Bariumchromat und Bleichromat), angegeben als Cr, den Massenstrom von 0,15 g/h
- Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid, den Massenstrom von 1,8 kg/h
- Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, soweit nicht in Klasse I oder Klasse II enthalten, angegeben als Chlorwasserstoff, den Massenstrom von 0,15 kg/h

2.3.2.2 Des Weiteren dürfen bei der oben genannten Anlage die Emissionen nachstehend genannter Stoffe an jeder Quelle (Quelle 0010 – 0040) folgende Massenkonzentrationen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf nicht überschreiten:

- Nickel und seine Verbindungen (außer Nickelmetall, Nickellegierungen, Nickelcarbonat, Nickelhydroxid, Nickeltetracarbonyl), angegeben als Ni, die Massenkonzentrationen von 0,5 mg/m³
- Ammoniak die Massenkonzentrationen von 30 mg/m³

2.3.2.3 Durch eine der nach § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekannt gegebenen Stellen sind wiederkehrend, jeweils nach Ablauf von 3 Jahren, die Emissionen der Stoffe im Abgas an den nachfolgend genannten Quellen durch Messung feststellen zu lassen:

- Quelle 0010 Chrom(VI)verbindungen sowie Chlorwasserstoff
- Quelle 0020 Stickstoffoxide
- Quelle 0030 Nickel und seine Verbindungen sowie Chrom(VI)verbindungen
- Quelle 0040 Nickel und seine Verbindungen sowie Ammoniak

Zur Durchführung der Messungen sind im Benehmen mit der dafür beauftragten Stelle geeignete unfallsichere Messplätze festzulegen. Das Messinstitut ist aufzufordern, den Bericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber zweifach unmittelbar an die SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Stresemannstr. 3 – 5, 56068 Koblenz, zu übersenden.

Die Ermittlung der Emissionen luftfremder Stoffe ist grundsätzlich bei den für den Auswurf ungünstigsten Verhältnissen der Anlage (z. B. höchste Dauerleistung) durchzuführen. Zwingen schwerwiegende betriebliche Umstände dazu, die Feststellung unter anderen Bedingungen durchzuführen, sind die Verhältnisse der höchsten Dauerleistung und ungünstigsten Bedingungen abzuschätzen.

2.4 **Nebenbestimmungen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Montabaur**

2.4.1 **Bodenschutzbehörde**

2.4.1.1 Der Bericht über den Ausgangszustand nach § 10 Abs. 1 a) BImSchG ist der Genehmigungsbehörde vor Inbetriebnahme der Anlage 5-fach zur Prüfung vorzulegen. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem die vorbezeichnete Prüfung abgeschlossen ist und die Genehmigungsbehörde der Inbetriebnahme der Anlage zugestimmt hat.

2.4.2 **Wasserwirtschaft**

2.4.2.1 Die Abwassereinleitung aus der betrieblichen Abwasserbehandlungsanlage wird wie folgt definiert:

Ifd. Nr.	Abwasseranfallstelle	Anhang der AbwV	Grundstück Flur		RW	HW	Gemarkung
			Flur	Nr.			
1	pH-Endkontrolle	40	8	203/31	427.217	5.569.565	Katzenelnbogen

2.4.2.2 Es wird folgende Überwachungsstelle festgelegt:

Ifd. Nr.	Bezeichnung	Messstellen-Nr.	RW	HW
1	pH-Endkontrolle	2587901012	427.263	5.569.636

2.4.2.3 An der Überwachungsstelle gelten folgende Festlegungen/Grenzwerte:

Abfluss maximal			6 m ³ /h; 90 140 m ³ /d; 30.000 m ³ /a	
	Konzentration [mg/l]		Fracht [kg/h]	
Chrom (VI) ¹⁾	0,1		---	
Chrom _{gesamt} ¹⁾	0,5		---	
Kupfer ¹⁾	0,5		---	
Nickel ¹⁾	0,5		---	
Zinn	2,0		---	
AOX ²⁾	1,0		---	
Sulfid, leicht freisetzbar ¹⁾	1,0		---	

Erläuterungen:

- 1) Aus der nicht abgesetzten homogenisierten qualifizierten Stichprobe (Eine qualifizierte Stichprobe umfasst mindestens 5 Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens 2 Stunden im Abstand von nicht weniger als 2 Minuten entnommen und gemischt werden)
- 2) Aus der Stichprobe

Der jeweilige Wert ist einzuhalten; er gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf staatlichen Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100% übersteigt. Untersuchungen, die länger als drei Jahre zurückliegen bleiben unberücksichtigt.

Es gelten die in der Anlage zur Abwasserverordnung - AbwV - in der jeweils geltenden Fassung angeführten Analysen- und Messverfahren. Anstelle dieser Verfahren können die Untersuchungen auch mit geeigneten betriebsanalytischen Verfahren durchgeführt werden. Dabei sollen vorrangig umweltschonende Verfahren zum Einsatz kommen. Die Vergleichbarkeit mit genormten Analysen- und Messverfahren muss durch Maßnahmen der analytischen Qualitätssicherung gewährleistet werden.

Diese Festlegungen erfolgen unbeachtlich von Anforderungen, die der Betreiber öffentlicher Abwasseranlagen z.B. aufgrund der örtlichen Entwässerungssatzung stellt. Die Kosten von jährlich bis zu 5 staatlichen Überwachungen der Abwassereinleitung hat gemäß § 94 Abs. 3 LWG der Betreiber zu tragen.

2.4.2.4 **Eigenüberwachung**

Gemäß § 61 WHG i.V.m. § 57 LWG hat der Betreiber einer Abwasseranlage eine Eigenüberwachung durchzuführen oder von geeigneten Dritten (Fremdlabor) durchführen zu lassen.

Aufgrund des § 57 LWG wird für die Eigenüberwachung Folgendes festgelegt: Die Landesverordnung über die Eigenüberwachung von Abwasseranlagen (EÜ-VOA) in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten, soweit nachstehend oder über Ausnahmezulassungen nichts Abweichendes geregelt ist.

Über die Wartung und den Betrieb der Anlage ist ein Betriebstagebuch zu führen. Hierin sind insbesondere Abwassermengen, Wartungen, Störungen, Reparaturen, Ergebnisse wiederkehrender Zustands- und Funktionskontrollen, Chemikalienlieferungen, Chemikalienverbrauch, Menge und Zusammensetzung des Abfalls sowie Untersuchungsergebnisse einzutragen. In das Betriebstagebuch ist den zuständigen Behörden jederzeit Einblick zu gewähren.

Das Abwasser ist an der Überwachungsstelle wie folgt zu untersuchen oder untersuchen zu lassen:

Überwachungsstelle (Probenahme)parameter	Überwachungs- häufigkeit	Untersuchungs-
pH-Endkontrolle	Abwasservolumenstrom	k
	pH-Wert	k
	AOX	m
	CSB	m
	Ammonium-N	m
	Gesamtphosphor	m
	Chrom(VI)	w
	Chrom _{gesamt}	w
	Kupfer	w
	Nickel	w
	Zinn	w
	Σ PFT	6 x j
	Sulfid _{leicht freisetzbar}	w

Überwachungsstelle (Probenahme)parameter	Überwachungs- häufigkeit	Untersuchungs-
Zulauf Ni-Komplex	pH-Wert	c
	Nickel	c

Überwachungsstelle (Probenahme)parameter	Überwachungs- häufigkeit	Untersuchungs-
Ablauf Ni-Komplex	Abwassermenge	c
	pH-Wert	c
	Nickel	c
	Gesamtphosphor	Q
	o-Phosphat	Q

Überwachungsstelle (Probenahme)parameter	Überwachungs- häufigkeit	Untersuchungs-
Zulauf ChrompH-Wert	c	
	Chrom(VI)	w

Überwachungsstelle (Probenahme)parameter	Überwachungs- häufigkeit	Untersuchungs- häufigkeit
Ablauf ChromAbwassermenge	c	
	pH-Wert	c
	Chrom(VI)	c
	Chrom _{gesamt}	c

Überwachungsstelle (Probenahme)parameter	Überwachungs- häufigkeit	Untersuchungs- häufigkeit
Ablauf KupferAbwassermenge	c	
	pH-Wert	c
	Kupfer	c

Überwachungsstelle (Probenahme)parameter	Überwachungs- häufigkeit	Untersuchungs- häufigkeit
Nickel AblaufAbwassermenge	c	
	pH-Wert	c
	Nickel	c

Überwachungsstelle (Probenahme)parameter	Überwachungs- häufigkeit	Untersuchungs- häufigkeit
Zinn Ablauf	Abwassermenge	c
	pH-Wert	c
	Zinn	c

Erläuterungen:

k = kontinuierlich; wt = werktäglich; w = wöchentlich; m = monatlich; v = vierteljährlich; h = halbjährlich; j = jährlich; c = nach jeder Chargenbehandlung; Q = einmal pro Quartal

Soweit nicht genauer vorgegeben, ist an wechselnden Tagen und zu wechselnden Tageszeiten zu untersuchen.

Zum Zeitpunkt der Probenahme ist der Abwasservolumenstrom zu messen. Der sich daraus ergebende Abwasservolumenstrom pro Stunde ist anzugeben.

Abwasserkanäle und -leitungen sind von ihrem Betreiber planmäßig nach 15, 30 und danach alle 10 Jahre durch optische Untersuchung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin zu überprüfen. Die Prüfungen sind in regelmäßigen Zeitabständen von 10 Jahren zu wiederholen. Feststellungen zu Art, Ausmaß und Lage von Schäden sowie Sanierungsmaßnahmen sind im Betriebstagebuch zu erfassen.

Die Untersuchungsergebnisse sind in einem Eigenüberwachungsbericht zu dokumentieren. Der Eigenüberwachungsbericht ist jährlich der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Kirchstr. 45, 56410 Montabaur und dem Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage bis zum 10.03. für das vorangegangene Kalenderjahr vorzulegen. Er muss mindestens folgende Angaben über das im Berichtszeitraum eingeleitete Abwasser enthalten:

- das eingeleitete monatliche Abwasservolumen sowie die monatlichen Mittelwerte der Konzentrationen der Überwachungsparameter,
- die ermittelten höchsten Konzentrationen von Schadstoffen und Schadstoffgruppen mit dem jeweiligen Abwasservolumenstrom während der Probenahme und
- die Ergebnisse der Zustandsprüfung von Abwasserkanälen und -leitungen.

2.4.2.5 **Abwasserbehandlungsanlage**

Die Abwasserbehandlungsanlage besteht aus folgenden Anlagenteilen:

- Abwasserhebestation Chrom B011
- Abwasserhebestation Nickel B021
- Abwasserhebestation Kupfer B041
- Abwasserhebestation chem. Nickel B051
- Abwasserhebestation Zinn B061
- Abwasserhebestation Reserve B071
- Abwasserhebestation Stripper B081
- Pufferbehälter Chrom B012 (25 m³)
- Pufferbehälter Nickel B022 (25 m³)
- Pufferbehälter Reserve B072 (25 m³)
- Pufferbehälter Chromkonzentrat B032 (10 m³)
- Pufferbehälter Kupfer B042 (10 m³)
- Pufferbehälter chem. Nickel B052 (10 m³)
- Pufferbehälter Zinn B062 (10 m³)
- Chargenreaktor 1 B211 (25 m³)
- Chargenreaktor 2 B221 (25 m³)
- Chargenreaktor 3 B231 (10 m³)
- Chargenreaktor 4 B241 (10 m³)
- Dünnschlammstapelbehälter B311, B321, B331 (je 10 m³)

- Kammerfilterpresse F311, F321, F331
- Filtratehebestation B313, B323, B333 (je 0,3 m³)
- Pumpvorlage 411 (19 m³)
- Kiesfilter K411, K412
- pH-Endkontrolle B500 (0,3 m³)
- Ansetz- und Dosierstation für Kalkmilch B712 (0,9 m³)
- Ansetz- und Dosierstation für Natriumsulfid B707 (0,9 m³)
- Ansetz- und Dosierstation für Flockungshilfsmittel B710 (0,3 m³)
- Dosierstation für Salzsäure B711, Natronlauge B713, Natriumbisulfit B731 und Eisen(III)chlorid B708 (je 0,3 m³)
- Chemikalienlagertank HCl B811 (5,7 m³)
- Chemikalienlagertank NaOH B813 (5,7 m³)
- Chemikalienlagertank NaHSO₃ B831 (5,7 m³)
- Chemikalienlagertank Ammoniak B851 (5,7 m³)
- Chemikalienlagertank HNO₃ B861 (5,7 m³)
- Chemikalienlagertank H₂SO₄ B871 (5,7 m³)
- Absorptionsgefäße für B811, B831, B851 und B861
- Chemikalienbefüllschrank

2.4.2.6 Die fachbehördliche Bauüberwachung und Bauabnahme gemäß § 95 LWG durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Montabaur wird angeordnet. Vor Inbetriebnahme der Abwasseranlage ist deren Abnahme durch die wasserwirtschaftliche Fachbehörde zu beantragen; die Genehmigungsbehörde ist nachrichtlich zu informieren. Beim Abnahmetermin sind ggf. vorhandene unwesentliche Abweichungen von der genehmigten Planung durch Bestandspläne zu belegen.

Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Abnahme erfolgt ist oder eine Zustimmung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Montabaur für eine vorzeitige Inbetriebnahme vorliegt.

2.4.2.7 Rohrleitungen für betriebliches Schmutzwasser und Chemikalien sind - soweit möglich - oberirdisch zu verlegen; andernfalls ist eine Verlegung in jederzeit kontrollierbaren Kanälen erforderlich, um Leckagen schnellstmöglich erkennen und beseitigen zu können.

2.4.2.8 Die Abläufe der Kammerfilterpressen (F311, F321, F331) müssen so ausgebildet sein, dass ohne Schwierigkeiten zu jeder Zeit Abwasserproben entnommen und Wassermengenmessungen durchgeführt werden können.

2.4.2.9 Bei Störungen der Abwasserbehandlungsanlage ist durch geeignete Einrichtungen sicherzustellen, dass

- ein jederzeit wahrnehmbares Warnsignal die Störung anzeigt und

- der Abwasserablauf unverzüglich geschlossen wird sowie
- ggfs. die Wasserzufuhr zur Produktion gestoppt wird.

2.4.2.10 Alle baulichen Anlagen müssen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik errichtet werden. Als solche gelten insbesondere die DIN-Vorschriften, die Euronormen (DIN EN) und sonstigen technischen Bauvorschriften. Daneben sind die Vorschriften der Landesbauordnung, die Wasserbauprüfverordnung und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft zu beachten.

2.4.2.11 Für beabsichtigte Änderungen der genehmigten Art, des genehmigten Zweckes oder Maßes der Benutzung, wesentliche Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise bei der Abwasserbeseitigung sind die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen rechtzeitig zu beantragen.

2.4.3 **Allgemeine wasserrechtliche Nebenbestimmungen**

2.4.3.1 Gemäß § 64 Abs. 2 WHG hat der Betreiber einen Gewässerschutzbeauftragten mit Qualifikationsnachweis zu bestellen.

2.4.3.2 Gemäß § 101 WHG ist der Betreiber verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlage zu dulden und etwa erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu unterstützen.

2.4.3.3 Alle Rohr- und elektrischen Schaltanlagen sind bezüglich ihrer Funktion deutlich zu kennzeichnen.

2.4.3.4 Unvermeidlich anfallende Abfälle sind entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen zu verwerten oder zu entsorgen.

2.4.3.5 Vor weiteren Behandlungsschritten ist nach jeder Chargenbehandlung - z. B. mittels Schnelltests aus der filtrierten Probe - festzustellen, dass das angestrebte Behandlungsergebnis erreicht wurde.

2.4.3.6 Im Ablauf der Behandlungsanlage ist eine geeignete Mengenummessung durchzuführen.

2.4.3.7 Das Abwasser darf organisch gebundene Halogenverbindungen nicht enthalten, die aus Wasch- und Reinigungsmitteln oder sonstigen Betriebs- und Hilfsstoffen stammen. Der Nachweis hierzu kann dadurch erbracht werden, dass alle jeweils eingesetzten Wasch- und Reinigungsmittel oder sonstigen Betriebs- und Hilfsstoffe in einem Betriebstagebuch aufgeführt werden und Herstellerangaben vorliegen, nach denen die vorgenannten Mittel und Stoffe organisch gebundene Halogenverbindungen nicht enthalten.

2.4.3.8 Mit der Bedienung und Wartung der Abwasseranlagen muss ausreichend Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein. Die im wasserbehördlichen Bescheid festgesetzten Anforderungen sind ihm bekannt zu geben. Eine Vertretung muss

jederzeit gesichert sein.

- 2.4.3.9 Alle Störungen, die eine unzureichende Reinigung der Abwässer und somit negative Auswirkungen auf Abwasseranlagen und in der Folge für das Gewässer haben können, sind dem Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage, der unteren Wasserbehörde und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Montabaur, unverzüglich anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden bzw. zu mindern.
- 2.4.3.10 Sofern die Überwachungswerte nicht sicher eingehalten werden, bleibt die Forderung nach weiteren Behandlungsmaßnahmen vorbehalten.

2.4.4 Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 2.4.4.1 Es dürfen nur Anlagen, Anlagenteile und technische Schutzvorkehrungen verwendet werden, die nach § 63 WHG zulässig sind¹. Die Bestimmungen der jeweiligen Zulassung sind zu beachten. Bei prüfpflichtigen Anlagen sind die Zulassungen dem Sachverständigen nachzuweisen.
- 2.4.4.2 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur von Fachbetrieben im Sinne des § 3 der Bundesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (früher: § 19I WHG) eingebaut, aufgestellt, instandgehalten, instandgesetzt oder gereinigt werden, sofern § 24 VAWS nichts Gegenteiliges regelt. Der Anlagenbetreiber hat sich davon zu vergewissern, dass der beauftragte Betrieb Fachbetrieb ist (z. B. durch Vorlage der Fachbetriebsurkunde).
- 2.4.4.3 Das Merkblatt "Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" ist an gut sichtbarer Stelle dauerhaft anzubringen².
- 2.4.4.4 Sollten bei der Durchführung der Maßnahmen Boden- bzw. Grundwasserverunreinigungen festgestellt werden, ist unverzüglich die untere Bodenschutz- bzw. untere Wasserbehörde zu informieren.

Schadensfälle/Betriebsstörungen

- 2.4.4.5 Kleinleckagen/Tropfverluste sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Das verunreinigte Bindemittel ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen. Entsprechende Materialien und/oder Einsatz-

¹ Vereinfacht ausgedrückt: Serienmäßig hergestellte Bauprodukte bedürfen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder einer europäisch technischen Zulassung, sofern sich aus den Bauregellisten nichts anderes ergibt; Einzelanfertigungen bedürfen grundsätzlich einer Eignungsfeststellung. Die Thematik ist jedoch weitaus komplexer.

² Im Internet z. B. unter <http://sgdnord.rlp.de/wasser/gewaesserschutz/wassergefaehrdende-stoffe/merkblaetterplanungshinweise/> oder http://www.sgdsued.rlp.de/Downloadbereich/Wasserwirtschaft,-Abfallwirtschaft,-Bodenschutz/#anchor_5

geräte sind in der Betriebsanweisung festzulegen und in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.

- 2.4.4.6 Schadensfälle und Betriebsstörungen sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden einzudringen drohen.
- 2.4.4.7 Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen sind die betreffenden Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, sofern eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.

Verwertung/Entsorgung

- 2.4.4.8 Restmengen in Befüll- bzw. Entleerungsleitungen, Flanschen, Schiebern sowie sonstigen Armaturen sind (auch nach Prüf- und Wartungsarbeiten) aufzufangen und schadlos zu entsorgen.
- 2.4.4.9 Werden in Auffangvorrichtungen wassergefährdende Stoffe festgestellt, müssen diese verwertet werden. Sofern dies nicht möglich ist, muss das ausgetretene Produkt als Abfall beseitigt werden.
- 2.4.4.10 Über die Beseitigung ist eine Aufzeichnung zu führen, die jederzeit für die Wasser- oder Abfallbehörde einsehbar sein muss.
- 2.4.4.11 Werden in Auffangvorrichtungen wassergefährdende Stoffe festgestellt, müssen diese verwertet werden. Sofern dies nicht möglich ist, kann das ausgetretene Produkt über die hierfür ausgelegte betriebseigene Kläranlage beseitigt werden.

Betriebsanweisung

- 2.4.4.12 Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen. Die Betriebsanweisung hat Handlungsanweisungen für Kontrollen im bestimmungsgemäßen Betrieb und für Maßnahmen im gestörten Betrieb zu enthalten, insbesondere über In- und Außerbetriebnahme, Instandhaltung, Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen, Beseitigung von Störungen, Handhabung von Leckagen und verunreinigtem Löschwasser oder sonstigen Löschmitteln. Die Einhaltung der Betriebsanweisung und deren Aktualisierung sind sicherzustellen.
- 2.4.4.13 Das an der jeweiligen Anlage tätige Personal ist anhand der Betriebsanweisung zu unterweisen. Die Unterweisung ist vor Aufnahme der Tätigkeit und wiederkehrend in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich durchzuführen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren. Die Betriebsanweisung muss dem Bedienungspersonal jederzeit zugänglich sein.
- 2.4.4.14 Für die Anlagen der Gefährdungsstufe D nach § 6 Abs. 3 VAWS ist ein Anlagekataster gemäß § 11 VAWS zu erstellen und fortzuschreiben.

Überwachung

- 2.4.4.15 Die Dichtheit der Anlagen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen sind ständig zu überwachen. Festgestellte Mängel sind umgehend beheben zu lassen.
- 2.4.4.16 Im Rahmen der Eigenüberwachung sind mindestens nachfolgende Prüfungen durchzuführen; weitere in diesem Bescheid aufgeführte Prüfungen bleiben unberührt:
- a) Die in den Zulassungsbescheiden von Anlagenteilen festgelegten sowie die in den technischen Unterlagen des Herstellers beschriebenen Prüfungen sind durchzuführen.
 - b) Die Oberfläche und die Fugen/Schweißnähte von Dichtflächen und Auffangeinrichtungen sind in angemessenen Zeitabständen visuell auf einen ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen.
 - c) Nach Maßgabe der Bestimmungen in Teil 1 Nr. 8.4.1 der DAfStB-Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (BUmwS)“, Ausgabe März 2011, zu überwachen.
 - d) Anlagen sind laufend auf ausgetretene wassergefährdende Flüssigkeit zu überwachen. Ausgelaufene wassergefährdende Flüssigkeit muss innerhalb des Zeitraums erkannt und beseitigt werden können, für den die jeweiligen Dichtflächen/Auffangeinrichtungen ausgelegt sind.
- 2.4.4.17 Alle Lau-Anlagen und der Abfüllplatz sind von einem Sachverständigen überprüfen zu lassen (§ 1 Abs. 2 der Bundesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31.03.2010, §§ 22 und 23 VAWS):

Es bestehen folgende Prüfpflichten:

- Prüfung vor Inbetriebnahme
- danach regelmäßig alle 5 Jahre sowie
- nach einer wesentlichen Änderung sowie
- bei Stilllegung der Anlage.

Prüfpflicht besteht ferner bei Anlagen, für die Prüfungen in einer die Eignungsfeststellung nach § 63 WHG ersetzenden Regelung³ vorgeschrieben sind; sind darin kürzere Prüffristen festgelegt, gelten diese.

- 2.4.4.18 Vom Sachverständigen festgestellte technische Mängel sind unverzüglich beseitigen zu lassen. Die Beseitigung erheblicher oder gefährlicher Mängel ist der unteren Wasserbehörde mitzuteilen.

³ Zum Beispiel eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder europäisch technische Zulassung.

Lagerbehälter (Tanks)

- 2.4.4.19 Die Tanks müssen einen bauordnungsrechtlichen Verwendbarkeitsnachweis zur Lagerung des jeweiligen Lagermediums besitzen.
- 2.4.4.20 Die Tanks müssen wie folgt ausgerüstet sein:
- Grenzwertgeber bzw. Überfüllsicherung,
 - Füllstandsanzeiger,
 - Leckanzeigegerät bzw. Leckageerkennungssystem mit optischer oder akustischer Anzeige,
 - Sicherheitseinrichtung gegen Aushebern sowie
 - nicht absperzbare Be- und Entlüftungseinrichtungen zur Verhinderung gefährlicher Über- und Unterdrücke.

Oberirdische Tanks

- 2.4.4.21 Einwandige Tanks sind in einer Auffangwanne oder einem Auffangraum aufzustellen.
- 2.4.4.22 Tanks mit Flüssigkeiten, die beim Freiwerden miteinander reagieren können oder unerwünschte Reaktionen hervorrufen, sind so zu lagern, dass die Flüssigkeiten nicht in Kontakt kommen können (z. B. getrennte oder unterteilte Auffangräume).
- 2.4.4.23 Die Tanks sind so aufzustellen, dass Leckagen schnell und zuverlässig erkannt werden können.
- 2.4.4.24 Die Tanks sind durch geeignete Sicherheitseinrichtungen (z. B. Rammschutz) gegen Beschädigung durch Fahrzeuge zu schützen.
- 2.4.4.25 Die Befüllanschlüsse sind über dichten Flächen anzubringen (z. B. Auffangraum oder Abfüllplatz). Verwechslungen mit anderen Anschlüssen müssen ausgeschlossen sein.
- 2.4.4.26 Die Tanks dürfen nur von dem dafür ausgelegten Abfüllplatz aus befüllt werden.

Fass- und Gebindelager

- 2.4.4.27 Ortsbewegliche Behälter sind in einer Auffangwanne oder einem Auffangraum zu lagern. Dabei müssen Undichtheiten schnell und zuverlässig erkannt werden können.
- 2.4.4.28 Ortsbewegliche Behälter mit Flüssigkeiten, die beim Freiwerden miteinander reagieren können oder unerwünschte Reaktionen hervorrufen, sind so zu lagern, dass die Flüssigkeiten nicht in Kontakt kommen können (z. B. mittels getrennter Auffangwannen).
- 2.4.4.29 Die wassergefährdenden Flüssigkeiten dürfen nur über einer bauordnungsrechtlich zugelassenen Auffangwanne abgefüllt/umgefüllt werden.

Abfüllplatz

Anforderungen an die Bodenbefestigung und die Rückhaltung

- 2.4.4.30 Der Boden des Abfüllplatzes muss bei den zu erwartenden Beanspruchungen standsicher und flüssigkeitsundurchlässig sein. Er muss so beschaffen sein, dass auslaufende Flüssigkeit schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten und ordnungsgemäß entsorgt wird.
- 2.4.4.31 Der Abfüllplatz ist gemäß der TRwS 786 auszuführen und zu betreiben⁴.
- 2.4.4.32 Die Größe des Abfüllplatzes ist so zu wählen, dass das austretende Produkt sicher aufgefangen werden kann. Er muss den Wirkungsbereich des Schlauches⁵ sowie die Ablauf- oder Stauflächen einschließlich der Abtrennung von anderen Flächen (z. B. Aufkantungen) umfassen.
- 2.4.4.33 Der Abfüllplatz ist an eine Rückhalteeinrichtung anzuschließen. Diese muss die Flüssigkeitsmenge aufnehmen können, die bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen auslaufen kann⁶.
- 2.4.4.34 Die Betonfläche soll mit einer säurebeständigen Beschichtung versehen werden. Nähere Angaben hierzu fehlen. Vor Baubeginn sind die Bauartzulassungen, Angaben zur Beschichtung sowie der Nachweis der Rückhaltung gemäß Anlage 2 der VAWS der Genehmigungsbehörde in 3-facher Ausfertigung vorzulegen. Sich hieraus ggf. noch geltende Bemerkungen oder Nebenbestimmungen gelten als Bestandteil dieses Bescheides und sind zu beachten.

Anforderungen an Schächte und sonstige Anlagenteile

- 2.4.4.35 Schächte, Entwässerungsrinnen und andere Einbauten sind flüssigkeitsundurchlässig an die Bodenbefestigung anzuschließen. Rohr- und Kabeldurchführungen müssen flüssigkeitsundurchlässig abgedichtet werden.
- 2.4.4.36 Die Stellfläche für den Tankwagen bzw. den Transportbehälter ist zu kennzeichnen.
- 2.4.4.37 Anlagenteile wie z. B. Abgabeeinrichtungen und Fernfüllschränke sind mittels Anfahrerschutz zu sichern.

Anforderungen an den Betrieb

- 2.4.4.38 Die Rückhalteeinrichtung ist vor Beginn des Abfüllvorgangs und unverzüglich nach Beaufschlagung mit wassergefährdenden Stoffen schadlos zu entleeren.

⁴ DWA-A 786: Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS): Ausführung von Dichtflächen (Oktober 2005)

⁵ Druckleitung: horizontale Schlauchführungslinie + 2,5 Meter;
Saugleitung: horizontale Schlauchführungslinie + 1,0 Meter

⁶ Soweit das Flüssigkeitsvolumen im Einzelfall nicht ermittelbar ist, kann das erforderliche Rückhaltevolumen nach DWA-A 785: Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) „Bestimmung des Rückhaltevermögens bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen – R1 –“ (Juli 2009), berechnet werden.

- 2.4.4.39 Abfüllvorgänge sind ständig durch eine unterwiesene und mit der Anlage vertraute Person zu überwachen, die sich vor Beginn der Arbeiten vom ordnungsgemäßen Zustand der dafür erforderlichen Sicherheitseinrichtungen überzeugt hat. Während der Abfüllung ist sicherzustellen, dass ein Verschieben bzw. Bewegen des Tankwagens bzw. des Transportbehälters nicht möglich ist. Die zulässigen Belastungsgrenzen der Anlage sind beim Abfüllen einzuhalten. Die Überwachung ist so durchzuführen, dass ein Austreten wassergefährdender Stoffe sofort erkannt wird und der Abfüllvorgang sofort unterbrochen werden kann.

Anforderungen an die Rückhalteeinrichtung

- 2.4.4.40 Die Zulaufleitungen und die Rückhalteeinrichtung sind gemäß der TRwS 786 flüssigkeitsdicht und medienbeständig auszuführen.
- 2.4.4.41 Die Zulaufleitungen sind vor Inbetriebnahme und danach in regelmäßigen Abständen von höchstens 5 Jahren nach DIN EN 1610 zu prüfen. Nach Erreichen eines Beharrungszustandes darf bei Anwendung des Verfahrens „L“ keine Druckänderung, bei Anwendung des Verfahrens „W“ keine sichtbare Wasserstandsänderung erfolgen.
- 2.4.4.42 Die Rückhalteeinrichtung ist im Rahmen der Sachverständigenprüfung nach § 23 VAWS auf Dichtheit prüfen zu lassen.

2.5 Nebenbestimmungen des Brandschutzes

- 2.5.1 Sofern Anlagenteile nicht einer Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer widerstehen, ohne undicht zu werden, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um eine Brandübertragung aus der Nachbarschaft oder eine Entstehung von Bränden in der Anlage selbst zu verhindern. Geeignete Maßnahmen sind solche nach TRwS 779, Nr. 8.1 Abs. (3).
- 2.5.2 Automatisch betriebene Einrichtungen (z. B. Armaturen) zur Gewährleistung des Rückhaltevermögens müssen auch im Brandfall funktionsfähig bleiben. Sie müssen eine von den zugehörigen gefährdeten Anlagen unabhängige Energieversorgung besitzen oder anderweitig gegen Netzausfall gesichert sein.
- 2.5.3 Die Brandwand zwischen Galvanik und Lager/Werkstatt ist 0,5 m über Dach zu führen und an den Seiten mindestens 0,5 m auskragend in gleicher Qualität herzustellen. Brennbare Bauteile dürfen nur hindurchgeführt werden, wenn eine Brandweiterleitung aufgrund von Schottungsmaßnahmen ausgeschlossen ist.

Im vorliegenden Einzelfall kann mit Blick auf dem Bestand auf eine Überdachführung verzichtet werden, wenn

- auf beiden Seiten der Brandwand mit jeweils einer Tiefe von mindestens 1,50 m zwischen den Holzbalken der dortige Zwischenraum inklusive vorhandene Sicken vollständig und dicht anliegend mit nicht brennbarer Dämmung (Schmelzpunkt > 1000 Grad Celsius) ausgefüllt wird und
- auf beiden Seiten der Brandwand diese Dämmung und die Holzbalken un-

terseitig in der Qualität F90-B beplankt werden.

Im vorliegenden Einzelfall kann auf die seitliche Auskragung von jeweils 0,5 m verzichtet werden, wenn

- die Außenwand auf einer Seite der Brandwand vom Fußboden bis zum Dach auf einer Breite von mindestens 1 m als durchgängiges Mauerwerk in der Qualität F90-A hergestellt wird. Eine Verblendung, welche beiderseits dieses Wandabschnittes gleichzeitig die unmittelbare Außenwand darstellt, darf nicht über diesen Wandabschnitt hinweggeführt werden. Eine solche Verblendung wäre dort zu unterbrechen.

2.5.4 Durchführungen von Leitungen und Lüftungsanlage durch die Brandwand müssen nach den Vorgaben der Leitungs- und Lüftungsanlagenrichtlinie geschottet sein (z. B. S90/K90), so dass Feuer und Rauch für mindestens 90 Minuten nicht übertreten dürfen. Die gleichen Anforderungen gelten auch, wenn die Leitungs- und Lüftungsanlagen unterhalb, oberhalb oder seitlich der Brandwand geführt sind. Vorhandene, nicht baurechtskonforme Durchführungen, sind im Zuge der Baumaßnahme unverzüglich nachzurüsten.

Die Übereinstimmungserklärung (Nachweis der Einhaltung der Einbaubedingungen) des/der Fachrichter(s) solcher Schottungssysteme sind dauerhaft aufzubewahren und der auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Es wird dringend empfohlen, einen Fachrichter für Schottungssysteme frühzeitig in die Planungen solcher Gewerkedurchführungen einzubeziehen.

2.5.5 Tür- und Toröffnungen in der Brandwand müssen mit Brandschutztüren oder Toren T90 verschlossen sein. Einmal im Monat hat der Betreiber eine Probeschließung durchzuführen. Türen und Tore müssen aus jedem Öffnungswinkel heraus sicher schließen.

Rauchmelder gesteuerte Festhalte-/Schließeinrichtungen sind zulässig, müssen jedoch jährlich von einem Sachkundigen geprüft werden.

Der jeweils aktuelle Prüfnachweis ist aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.5.6 Die Brandwand ist außenseitig mit einem witterungsbeständigen Brandschutzsymbol (DIN 4066) „Brandwand“ zu kennzeichnen. Eine Lagerung an den Außenseiten der Brandwand darf nur so erfolgen, dass eine Brandweiterleitung ausgeschlossen ist.

2.5.7 Der Rauch- und Wärmeabzug der Neubauhalle Abwasserbehandlung muss die Produktnorm EN 12101-2 erfüllen. Es müssen an 2 Stellen Handauslösungen vorhanden sein (unmittelbar an den Außentüren). Elektrische Handtaster sind in oranger Farbe, pneumatische in roter Farbe auszuführen. Die Hauptauslösestelle muss über eine Betriebskontrollanzeige verfügen. Ebenfalls muss die RWA bei spätestens 75 Grad Celsius (Mechaniknähe) automatisch öffnen.

RWA-Anlagen sind nach Herstellervorgabe zu warten. Wartungszyklen dürfen jedoch keinesfalls eine Zeitspanne von 3 Jahren überschreiten. Das jeweils aktuelle Wartungsprotokoll ist aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

- 2.5.8 Das Fenster vom Raum „Labor“ muss mindestens 0,90 m x 1,20 m groß sein und ein sicheres Übersteigen auf die Notleiter ermöglichen. Es ist mit einem Piktogramm „Notleiterausstieg“ zu kennzeichnen
- 2.5.9 Der 1. Rettungsweg aus dem Raum „Labor“ bis zum Notausgang sowie der Notausgang aus der Werkstatt muss mit Sicherheitsleuchten ausgestattet sein, welche bei Stromausfall selbsttätig zu leuchten beginnen (Akkuleuchtdauer mindestens 1h; Bedarfsschaltung; Autotestfunktion). Die Notausgangstüren selbst müssen mit Piktogrammen gekennzeichnet sein.

Sicherheitsleuchten sind nach Herstellervorgabe zu warten. Wartungszyklen dürfen jedoch keinesfalls eine Zeitspanne von 3 Jahren überschreiten. Das jeweils aktuelle Wartungsprotokoll ist aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

- 2.5.10 Im Gebäude sind Feuerlöscher vorzuhalten. Anzahl, Typ und Vorhaltungsorte sind anhand der Arbeitsschutzrichtlinie und bei Vorliegen von besonderen Gefahren oder Gefahrstoffen durch eine Gefährdungsanalyse zu ermitteln.
- 2.5.11 Die Feuerumfahrt muss bezüglich der Ausführung die Vorgaben der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (i. d. Fassung von 07/1998) erfüllen. Feuerwehruzufahrten sind mit Schildern nach DIN 4066 zu kennzeichnen, welche im Verlauf von Feuerwehrumfahrten an prägnanten Stellen wiederholt aufgestellt sein müssen.
- 2.5.12 Die Feuerwehrpläne sind zu überarbeiten und den aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Der Entwurf ist der Brandschutzdienststelle innerhalb von 3 Monaten nach Bestandskraft der BImSchG-Genehmigung vorzulegen. Anzahl und Verteilerschlüssel für die örtliche Feuerwehr sind bei der Brandschutzdienststelle zu erfragen. Feuerwehrpläne sind grundsätzlich immer auf aktuellen Stand zu halten.
- 2.5.13 In den Feuerwehrplänen sind auch die Geräte und Einrichtungen zur Löschwasserrückhaltung einzutragen.
- 2.5.14 Das Gebäude muss mit einer Hausalarmierungsanlage ausgestattet sein, welche die Vorgaben der VDE 0833-1 erfüllt. Druckknopfmelder, welche nicht unmittelbar zur Feuerwehr aufgeschaltet sind, dürfen nicht in roter Farbe ausgeführt sein und auch nicht die Aufschrift „Feuerwehr“ tragen. Solche Druckknopfmelder müssen in blauer Farbe mit Aufschrift „Hausalarm“ ausgeführt sein.
- 2.5.15 Die zuständigen Behörden führen in der Betriebsstätte noch eine Prüfung durch, inwieweit für das bestehende Gebäude eine aufgeschaltete Brandmeldeanlage mit automatischen Meldern nach DIN 14675 und VDE 0833-2 zu fordern ist. Eine solche Anlage bedarf u.a. der Abstimmung bezüglich der Feuerwehrbedieneinrichtungen und den Anforderungen an den Übertragungsweg zur Feuerwehrleitstelle. Ebenso ist dann auch eine technische Abnahme von einem amtlich anerkannten

Sachverständigen für Brandmeldeanlagen durchzuführen. Für diese Entscheidung wird neben diesem BlmSchG-Antrag auch die Baugenehmigung für den Bestand und das dem Sicherheitsbericht beigefügte Brandschutzkonzept berücksichtigt. In Abhängigkeit von dem Ergebnis dieser Prüfung ergibt sich auch, ob der Neubau ggf. mit einer automatischen Brandmeldeanlage auszustatten ist. Diesbezügliche Nachforderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

- 2.5.16 Die Treppe, das Tragwerk und die Decke vom Labor und der vorgelagerten Empore 1 müssen die Anforderung F30-B erfüllen. Der Steg und die Empore 2 dürfen einen geringeren Feuerwiderstand aufweisen, wenn diese vom F30-B –Bereich vollständig mechanisch entkoppelt sind. Der Nachweis F30-B ist im 1. Prüfbericht des Prüfstatikers explizit zu prüfen.
- 2.5.17 Sofern für die Brandbekämpfung spezielles Sonderlöschmittel notwendig ist, welches nicht zur verpflichtenden Grundausstattung der öffentlichen Feuerwehr gehört, ist dies vom Betreiber der BlmSchG-Anlage in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle der Genehmigungsbehörde und der örtlichen Feuerwehr vorzuhalten.
- 2.5.18 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist der Genehmigungsbehörde ein Nachweis über eine Löschwasserversorgung mit 96 cbm/h über 2 Stunden vorzulegen.

2.6. **Löschwasserrückhaltung**

- 2.6.1 Das im Brandfall anfallende verunreinigte Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser ist zurückzuhalten.
- 2.6.2 Die Bemessung des Rückhaltevolumens ist nach der Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie (LÖRüRL) vorzunehmen.
- 2.6.3 Die Löschwasser-Rückhalteeinrichtung muss bis zum Zeitpunkt der Entsorgung des verunreinigten Wassers dicht sein. Sie ist so anzuordnen bzw. auszurüsten, dass eine Überfüllung – auch bei Stromausfall – rechtzeitig erkannt und die sichere Entleerung veranlasst werden kann.
- 2.6.4 Die Löschwasser-Rückhalteeinrichtung ist vom Betreiber regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Die Prüfung ist zu dokumentieren.

2.7 **Nebenbestimmungen der Naturschutzbehörde**

- 2.7.1 Die Kompensationsplanung des Büros Kürzinger, Stand Mai 2015, ist vollständig umzusetzen. Die Kompensationsmaßnahmen sind nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen durchzuführen.
- 2.7.2 Die anzupflanzenden Gehölze müssen den im vorgelegten Kompensationsplan dargestellten Gehölzen in Art und Größe entsprechen. Abweichungen von den Planunterlagen sind nur mit Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig.

- 2.7.3 Die Pflanzungen sind fachgerecht zu pflegen; Pflanzausfälle sind innerhalb der ersten 3 Jahre in der nachfolgenden Pflanzperiode zu ersetzen.
- 2.7.4 Die Bepflanzung hat spätestens in der auf die Fertigstellung des Vorhabens folgenden Pflanzperiode (November – April) zu erfolgen.
- 2.7.5 Die Fertigstellung der Pflanzmaßnahme ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Abnahme der Pflanzung bleibt vorbehalten.

3. Darüber hinaus sind folgende Hinweise zu beachten:

3.1. Allgemein:

- 3.1.1 Den Vertretern der SGD Nord, der sonstigen Fachbehörden sowie der Genehmigungsbehörde ist jederzeit Zutritt zur Anlage zu gestatten und alle notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 3.1.2 Der Bauherr hat auf Grund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) eine Vorankündigung zu erstatten für Baustellen, bei denen
- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder
 - der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Die Vorankündigung ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, Stresemannstr. 3 – 5, 56068 Koblenz, zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle,
 - Name und Anschrift des Bauherrn,
 - Art des Bauvorhabens,
 - Name und Anschrift des an Stelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten,
 - Name und Anschrift des Koordinators,
 - voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten,
 - voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle und
 - Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.
- 3.1.3 Der Bauherr hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.
- 3.1.4 Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und
- eine Vorankündigung zu übermitteln ist
oder
 - besonders gefährlichen Arbeiten ausgeführt werden,

ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m,
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m,
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z.B. Altlastensanierung),
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen,
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.

3.1.5 Die Errichtung und der Betrieb der Anlage haben nach dem „Stand der Technik“ zu erfolgen. Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, sind die TA Luft, die TA Siedlungsabfall und die einschlägigen DIN-Vorschriften und sonstigen technischen Bauvorschriften (LBauO, VAWS, TRbF etc.) zu beachten.

3.1.6 Die Genehmigung erlischt kraft Gesetzes, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben wird.

3.1.7 Die Genehmigung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter.

3.2 Hinweise der Wasserbehörde:

3.2.1 Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 13 Absatz 1 WHG, auch in Verbindung mit § 58 Absatz 4 Satz 1 WHG, auch in Verbindung mit § 59 Absatz 1 WHG oder § 63 Absatz 1 Satz 3 WHG, zuwiderhandelt. Ferner handelt ordnungswidrig, wer nach § 103 Abs. 1 Nr. 11 WHG sowie § 128 Abs. 1 Nr. 17 LWG, oder entgegen § 61 WHG seiner Verpflichtung zur Eigenüberwachung nicht nachkommt oder den getroffenen Festlegungen zuwiderhandelt oder die Überwachungsergebnisse nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig vorlegt oder den in einer Verordnung nach § 57 Abs. 2 LWG getroffenen Regelungen zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 128 Abs. 2 LWG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

3.2.2 Es wird empfohlen, mit einem autorisierten Entsorger einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine halbjährliche Wartung/Kontrolle sicherstellt.

4. Widerruf einer bestehenden wasserrechtlichen Genehmigung

Die der Fischer GmbH & Co. KG mit Bescheid der SGD Nord vom 25.08.2010, Az.: 33 – IVO 5037, erteilte Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage sowie die mit gleichem Bescheid erteilte Indirekteinleitergenehmigung für die Einleitung von Abwasser aus der Kunststoffoberflächenbehandlung in die Abwasseranlagen der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen wird mit Inbetriebnahme der neuen Abwasserbehandlungsanlage gemäß § 49 VwVfG widerrufen.

5. Begründung

Die Fa. Fischer GmbH & Co. KG, Auf der Wahnsbach 3, 56368 Katzenelnbogen, hat unter dem 19.02.2015 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder vom 30 m³ oder mehr, bestehend aus vier Einzelbädern, durch den Neubau einer Abwasserbehandlungsanlage und die Umnutzung bestehender Räumlichkeiten in ein Feinchemikalien-, Anoden- und Salzlager in der Gemarkung Katzenelnbogen, Flur 8, Flurstück 203/1, beantragt.

Die Antragstellerin betreibt in der Gemarkung Katzenelnbogen ein Unternehmen, das sich auf das Galvanisieren von Kunststoffteilen spezialisiert hat und im Werk u. a. Bauteile für die Automobilindustrie herstellt. Bestandteil des Werks ist u. a. eine nach § 67 BImSchG angezeigte Anlage zur Oberflächenbehandlung von Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren. Teil des Betriebs ist u. a. auch eine Abwasserbehandlungsanlage, die zusammen mit der Galvanikanlage in Betrieb genommen wurde. In Folge steigender Umschlagszahlen in der Galvanik muss die Abwasserbehandlungsanlage immer mehr betriebliches Abwasser behandeln, für das sie bei der Planung nicht konzipiert wurde.

Das geplante Vorhaben umfasst den Neubau einer Abwasserbehandlungsanlage, die sowohl den gestiegenen Anforderungen in der Produktion als auch den aktuellen wasserrechtlichen Erfordernissen Rechnung tragen und zu einer Entlastung der kommunalen Abwasseranlagen beitragen soll. Da die neue Abwasserbehandlungsanlage in einem Anbau realisiert werden soll, soll die alte Abwasserbehandlungsanlage zurückgebaut werden. Der hierdurch frei werdende Platz soll in ein Chemikalien-, Anoden- und Salzlager umgebaut werden.

Bei der geplanten Abwasserbehandlungsanlage handelt es sich um eine unselbständige Nebeneinrichtung einer BImSchG-Anlage, die genehmigungsrechtlich nach § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV zu betrachten ist und daher den Genehmigungsvorgaben des BImSchG unterliegt. Vor diesem Hintergrund handelt es sich bei der vorgelegten Planung um eine wesentliche Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung von Kunststoffen durch den Neubau der Abwasserbehandlungsanlage.

Das Vorhaben ist dem Anlagentyp nach Ziff. 3.10.1 der 4. BImSchV zuzuordnen. Als Verfahrensart ist dort der Buchstabe „G“ ausgewiesen, d. h. es ist grundsätzlich ein förmliches Verfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen. Da die Fa. Fischer GmbH & Co. KG allerdings keine Neu-, sondern eine Änderungsgenehmigung beantragt hat, gelten insoweit die Vorschriften des § 16 BImSchG für die „wesentliche Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen.“

Nach § 16 Abs. 2 BImSchG soll die zuständige Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies – so wie vorliegend geschehen – beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Dies ist nach § 16 Abs. 2 Satz 2 BImSchG beispielhaft dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass die Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Träger des

Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind.

Nach Feldhaus Kommentar zum BImSchG, Anm. 71 zu § 16 BImSchG setzt der gesetzlich normierte Ausschluss relevanter Auswirkungen nicht voraus, dass nachteilige Auswirkungen schlechthin ausgeschlossen sein müssen. Vielmehr hat die Genehmigungsbehörde auf den Wirkungsgrad der Schutzmaßnahmen und auch auf deren Versagenswahrscheinlichkeit abzustellen. Nach der Kommentarmeinung kann die „bloße naturgesetzliche Möglichkeit eines Versagens nicht maßgebend sein, da sonst der gesetzliche Beispielsfall niemals gegeben wäre. Sofern bei einem Ausfall überhaupt erhebliche nachteilige Wirkungen eintreten können, muss es genügen, dass das nach dem Stand der Technik Erforderliche geschehen ist, um Ausfälle zu vermeiden. Allerdings, so Feldhaus weiter, wird mit der statistischen Versagenshäufigkeit von Schutzanlagen der jeweiligen Art auch der Prüfungsbedarf im Einzelfall zunehmen und damit im Ergebnis eine Öffentlichkeitsbeteiligung erfordern.

Durch das Vorhaben entstehen anlagen- oder betriebsbedingt grundsätzlich keine neuen Umweltverschmutzungen oder Belästigungen, da keine neuen Stoffmengen freigesetzt werden. Im Gegenteil; die Anlage soll dazu dienen, bestehende Belastungen der öffentlichen Abwasseranlagen zu minimieren und die betriebliche Abwasserreinigung dem Produktionsprozess und dem Stand der Technik anzupassen. Darüber hinaus werden dem Stand der Technik entsprechenden VAWS Anlagen neu errichtet.

In Übereinstimmung mit der fachtechnischen Beurteilung durch die SGD Nord kommen wir im vorliegenden Falle auf der Basis der vorgelegten Antragsunterlagen zu dem Ergebnis, dass durch die von der Antragstellerin getroffenen Vorkehrungen und deren statistischer Versagenshäufigkeit erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Dem Antrag der Antragstellerin, auf eine Beteiligung der Öffentlichkeit zu verzichten, kann daher dem Grunde nach entsprochen werden.

Bei der Abarbeitung des § 16 Abs. 2 BImSchG ist allerdings zu berücksichtigen, dass Anlagen der genannten Art in der Anlage 1, Ziff. 5.1, Spalte 2, zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.10.2010 (BGBl. I S. 94) in seiner derzeit gültigen Fassung gelistet sind. Nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV ist für die Anlage demnach eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann. Nach Feldhaus, Kommentar zum BImSchG, Ziff. 19 ff zu § 1 der 9. BImSchV ist § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV im Sinne der Vorgaben des UVPG auszulegen.

Ist für das Vorhaben eine UVP durchzuführen, ist auch eine Öffentlichkeitsbeteiligung zwingend erforderlich, da diese nach § 4 Satz 1 UVPG nicht durch Fachrecht ausgeschlossen werden kann; für die Anwendbarkeit des § 16 Abs. 2 BImSchG ist in diesen Fällen kein Raum.

In Anwendung des § 3 e Abs. 1 Ziff. 2 i. V. m. § 3 c UVPG wurde im vorliegenden Falle eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Diese kam zu dem Ergebnis,

dass das Vorhaben keine erheblichen nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 1 a der 9. BImSchV bzw. nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Somit unterliegt das Vorhaben nicht der UVP-Pflicht. Das Ergebnis der Vorprüfung wurde öffentlich bekannt gemacht.

Da eine UVP somit nicht erforderlich ist, kann vorliegend § 16 Abs. 2 BImSchG mit der Folge Anwendung finden, dass ein förmliches Verfahren nicht durchgeführt werden muss.

Das Vorhaben ist im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Auf der Wahnsbach“ der Stadt Katzenelnbogen gelegen. Der Bebauungsplan lässt die Erweiterung in Art, Maß und Gestaltung dem Grunde nach zu. Das Vorhaben steht durch die geplante Inanspruchnahme einer Fläche mit Pflanzgebot und durch eine unzulässige Dachform allerdings im Widerspruch zu Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans. Hierdurch musste insoweit Befreiung bzw. eine Abweichung beantragt und zugelassen werden. Den entsprechenden Anträgen der Antragstellerin hat die Stadt Katzenelnbogen zugestimmt. Für die Inanspruchnahme der Fläche mit Pflanzgebot wurde eine Kompensationsplanung erstellt, der sowohl die Stadt Katzenelnbogen als auch die untere Naturschutzbehörde zugestimmt haben.

Aus wasserwirtschaftlicher und Sicht des Bodenschutzes sind folgende Kriterien von Relevanz:

Der Anlagenstandort tangiert weder Fließgewässer, Wasserschutzgebiete noch kartierte Altlastverdachtsflächen.

In den Antragsunterlagen fehlt der Bericht über den Ausgangszustand nach § 10 Abs. 1 a) BImSchG. Dieser ist der Genehmigungsbehörde – antragsgemäß - vor Inbetriebnahme der Anlage zur Prüfung vorzulegen. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem die vorbezeichnete Prüfung abgeschlossen ist und die Genehmigungsbehörde der Inbetriebnahme der Anlage zugestimmt hat.

Nach dem Umbau werden im Betrieb verschiedene VAWS-Anlagen betrieben:

1. Containerlager außen (LAU-Anlage):
Hier können bis zu 24 m³ wassergefährdende Stoffe (WGK 1 und 2) in einem bauartzugelassenen Container mit integrierter Auffangwanne lagern (Bestand).
2. Chemikalienlager außen (LAU-Anlage):
Hier lagern 10 m³ wassergefährdende und z. T. brandfördernde Stoffe in 60 l Stahlfässern und feste Stoffe in Säcken. Geplant ist, die Feststoffe zukünftig in den Räumlichkeiten der alten Abwasserbehandlungsanlage zu lagern.
3. Chemikalienlager innen, Galvanochemie (LAU-Anlage):
Der Tagesbedarf an Galvanochemie soll in den Räumlichkeiten der alten Abwasserbehandlungsanlage gelagert werden.
4. Containerlager außen (LAU-Anlage):
In dem Lager für flüssige Abfälle lagern z. Zt. 7 IBCs. Diese Menge soll nach In-

betriebsnahme der neuen Abwasserbehandlungsanlage reduziert werden.

Für die LAU-Anlagen sind die Vorschriften der VAWS zu beachten. Alle 4 Anlagen sind gemäß § 6 der VAWS Anlagen der Gefährdungsstufe C zuzuordnen und sind daher wiederkehrend prüfpflichtig. Die nächste Sachverständigenprüfung ist für April 2017 vorgesehen.

In den Planunterlagen ist die Abwasserbehandlungsanlage als HBV-Anlage im Sinne der VAWS beschrieben. Die §§ 62 und 63 WHG gelten für Abwasser nicht. Aus dem Besorgnisgrundsatz heraus sind ein medienbeständiger Boden und eine Rückhaltung des größten Behältervolumens (Reaktionsbehälter: 25 m³) vorzusehen.

Neu errichtet wird ein Tankplatz (5 m x 15 m) für die Befüllung von bauartzugelassenen Lagertanks, die im Neubau stehen. Die Betonfläche soll mit einer säurebeständigen Beschichtung versehen werden. Nähere Angaben hierzu fehlen. Vor Baubeginn sind die Bauartzulassungen, Angaben zur Beschichtung sowie der Nachweis der Rückhaltung gemäß Anlage 2 der VAWS vorzulegen.

Weiterhin ergeht der Hinweis auf die fehlende, nach dem Stand der Technik grundsätzlich notwendige Selektivionenaustauscheranlage. Diese ist allerdings nach Auskunft der Planerin nicht erforderlich ist, da die Überwachungswerte für Schwermetalle sicher eingehalten werden. Sofern die Praxis das nicht bestätigt, wird dieses Anlagenteil nachgefordert.

Derzeit wird der Anhang 40 zur AbwV überarbeitet. Darin sollen – so der aktuelle Kenntnisstand - Anforderungen für PFT formuliert werden, die damit nach der Veröffentlichung auch bei der Antragstellerin anzuwenden sein werden. Ob und inwieweit der darin benannte Überwachungswert für PFT verbindlich eingeführt wird, ist zu gegebener Zeit zu prüfen. Evtl ist die wasserrechtliche Zulassung entsprechend anzupassen.

Die seitens der oberen Wasserbehörde unter dem 25.08.2010, Az.: 33 – IVO 5037, erteilte Genehmigung zu Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage sowie die mit gleichem Bescheid erteilte Indirekteinleitergenehmigung für die Einleitung von Abwasser aus der Kunststoffoberflächenbehandlung in die Abwasseranlagen der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen war mit Wirkung für die Zukunft - Zeitpunkt der Inbetriebnahme der neuen Abwasseranlage - zu widerrufen, da die Altanlage beseitigt wird.

Zu dem Antrag wurden die Stellungnahmen der Fachbehörden und Stellen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, eingeholt und in den Nebenbestimmungen dieses Bescheides berücksichtigt. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die Überprüfung sämtlicher Antragsunterlagen hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG unter Beachtung der v. g. Nebenbestimmungen erfüllt sind. Die Antragstellerin hat danach einen Anspruch auf die Erteilung der Genehmigung.

6. Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung ergeht in einem separaten Bescheid.

7. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Insel Silberau, 56130 Bad Ems, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:



(Jürgen Elbert)